

Satzung der Ortsgemeinde Gensingen zur Bezeichnung von Grundstücken an denen ihr ein besonderes Vorkaufsrecht zusteht

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 475) hat der Rat der Ortsgemeinde Gensingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung werden in Gebieten, in denen die Ortsgemeinde Gensingen städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Flächen bezeichnet, an denen der Ortsgemeinde Gensingen ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2 Bezeichnung der Flächen

Flur 5: Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/2, 33/2, 34/2, 35/2, 242/6, 242/8, 242/9, 242/10, 242/11, 242/12, 243/1, 243/2, 243/3, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252/3, 256/2, 257, 258/1, 258/2, 259/2, 275/3, 278, 281, 282/3, 288/3

Flur 6: Nr. 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358/2, 358/3, 358/4, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 412, 413, 414, 415, 416, 418

Flur 7: Nr. 601, 640

Der Geltungsbereich des in § 2 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich (gelb) gekennzeichnet.

Der vorbezeichnete Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Grundstücke werden zur gewerblichen Entwicklung des Gebietes „Gewerbegebiet Grolsheim, Bingen am Rhein, Gensingen“ innerhalb der Gemarkung Gensingen benötigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen gegenüber Ausschließungsgründen gemäß § 22 Abs. 1 GemO und über die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates gemäß § 34 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Grolsheim geltend gemacht worden ist.

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird besonders hingewiesen:

§ 24 Abs. 6 Satz 1, 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Gensingen,

Rene Pieroth

Rene Pieroth
Ortsbürgermeister





An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

Die Bismarck-Längswand

Die Bismarck-Querwand

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck

An der Bismarck